

Beilage zum Halleschen Tageblatt.

Nr. 125.

Donnerstag, den 30. Mai.

1878.

Fünfte Sitzung der sächsischen Provinzialsynode zu Merseburg.

Dienstag, 28. Mai.

Der Präsident eröffnet die Sitzung um 11 Uhr und Sup. Urte sprach das Gebet. Auf eine Anfrage des Prof. Rotke erwidert der königl. Kommissarius, das Kirchengemeinde gedenke im Herbst d. J. die Generalsynode einuberufen und möge die Provinzialsynode daher in die Wahlen zu derselben eintreten.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten und der Antrag Neuenhaus diskutiert, welcher statt einer Verlesung des Protokolls die Auslegung desselben im Nebenraum empfiehlt. Bürgermeister Wöttcher und Senior Rudolph sprechen für Beibehaltung der bisherigen Praxis. Prof. Weichlag empfiehlt die Ausarbeitung eines längeren Protokolls für den Druck und eines kurzen für die Verlesung. Konfirmandenrathe Evers findet die Verlesung des Protokolls nötig nach der Geschäftsordnung. Schließlich wurde die Vertagung der Berlesung des 3. Protokolls beschlossen und der Antrag Neuenhaus abgelehnt.

Nummer berichtet Graf v. d. Schulenburg-Angern aus den Kommissionsverhandlungen die Wahl der kirchlichen Gemeindeorgane. Wichtig sei das Bedürfnis der Verlesung des Termins anerkannt, doch seien verschiedene Ansichten über den zu wählenden Termin. Die Kommission empfehle, die Wahl an einem vom Gemeindevorstand zu bestimmenden Sonntag im Oktober stattfinden zu lassen und die Einführung der Gewählten in ihr kirchliches Amt am Beginn des neuen Jahres vorzunehmen. Ohne Diskussion wird der Antrag angenommen.

Der zweite Punkt des Proposendums, welches Referent vertritt, betrifft die Absetzung des Wahlverfahrens zu den kirchlichen Gemeindevertretungen auch für die Zukunft und empfiehlt die Kommission, die Bestimmungen der Circularverordnung vom 6. Dezember 1873 zu §§ 22—26 der Anweisung vom 31. Oktober 1873 auch für die zukünftigen Wahlen in dauernde Geltung zu setzen. In der Diskussion meinte P. Schollmeyer, in den ländlichen Gemeinden bedürfe es einer Pause zwischen dem Gottesdienste und dem Wahlacte, doch fordere die Anweisung des C. D. A. d. d. den Wahlact sofort nach dem Schluss des Gottesdienstes und sie sei daher abzuändern. Referent bezieht das Bedürfnis der Abänderung, da solche Pause mit der Anweisung wohl vereinbar sei, welchem Urtheil der königl. Kommissarius beiträgt. Der Antrag der Kommission zu Punkt 2 wird angenommen. Damit wurden einige Kreisynodal-Anträge für erledigt erklärt.

Neu eingegangen waren Anträge von Kreisynoden, einem Presbyterium, von Synodalen, welche an die betreffenden Kommissionen überwiefen wurden.

Punkt 3 der Tagesordnung ist das Referat des Sup. Rotke über die Kommissionsverhandlungen, betreffend die Anträge der Kreisynoden Salzweil, Stenbal, Egen, Sandau, Halberstadt für das Wahlrecht der Geistlichen bei Bildung der kirchlichen Gemeindeorgane. Referent führte die Argumente, welche Prof. Weichlag in einem Artikel der „Deutsches-Blätter“ gegen das Vorgehen des Oberkirchenraths geltend gemacht hat, der Synode vor und erklärte sie für völlig zurecht. Die Kommission habe betont zu müssen geglaubt, daß die Träger des Pfarramtes zugleich Gemeindeglieder sind. Der Erlaß des evangelischen Oberkirchenraths erhebe der Kommission nicht rechtlich gegenüber, auch nicht als heilam und fernerlich für die Stellung des Pfarramtes in der Gemeinde anzusehen. Dabei bleibt es den Pfarrern unbenommen, unter Umständen aus weichen Erwägungen von der Wahlhandlung als Wähler sich zurückzuziehen. Der königliche Kommissar erklärt im Namen des evangelischen Oberkirchenraths, daß es sich nicht um das Wahlrecht des Pfarrers in den kirchlichen Gemeindeorganen, sondern zu denselben handle. Es sei nicht anzuerkennen, daß diese Bestimmung gegen die Kirchenordnung oder gegen ihren Geist sei; der evangelische Oberkirchenrath wolle diese Frage der nächsten Generalsynode vorlegen und sie so in gesetzlichem Wege erledigen lassen. Präsident Rotke rechtfertigt das Verfahren der Kommission als deren Vorgesetzter. Befremdend sei, daß dem Kirchenpatron, welcher der Gemeinde in gewisser Weise gegenüber steht, das Wahlrecht nicht entzogen sei, wohl aber dem zur Gemeinde gehörenden Pfarrer. Professor Weichlag freut sich der Uebereinstimmung in der Synode über die echt evangelische Stellung der Pfarrer zur Gemeinde, bebauert, daß der Oberkirchenrath vordröh, statt zu empfehlen, tadelt aber auch die unnötige Schärfe in der Resolution der Kommission und beantragte, den Oberkirchenrath ersuchen zu wollen, den Erlaß außer Kraft zu setzen. Dies wird angenommen.

Vierter Punkt der Tagesordnung. Präsident Rotke berichtet aus der Kommission über die Regelung des Provinzial-Kollektenwesens. Sie schlägt vor, einen im Druck vorliegenden Entwurf eines Regulativs über den Provinzial-Synodal-Kollektenfonds zur Unterstützung dürftiger Gemeinden zu genehmigen. Es ward nach dem Referat sofort in die Spezialdiskussion über § 1 des Regulativs eingetreten. Superintendent Finkernell hielt für nötig, wenn am Erntedankfest bereits eine andere hergebrachte Kollekte gehalten werde, die Wahl eines anderen Termins zur Einammlung der Provinzialkollekte zu gestatten. Senior Rudolph und Superintendent Rotke traten dem Antrage bei. Der königliche Kommissarius empfahl dort einen anderen Sonntag für die Einammlung, wo am Erntedankfest eine sonst berechtigte Kollekte gehalten werde. Es wird beschlossen,

diese Kollekte am Erntedankfest oder an einem nahe daran gelegenen Sonntag abzuhalten.

Referent berichtet über § 2, indem über die Art der Einammlung der Hauskollekte gesprochen wird. Superintendent Wendenburg rief, die Kollekten wohl um die persönliche Einammlung der Hauskollekte zu ersuchen, aber nicht um die der Kirchenkollekte. Die Synode beschloß demgemäß.

Man trat in die Diskussion über § 3 ein, welcher die Art der Einhebung des Kollektenbetrages an den Superintendenten das Weitere angeht. Superintendent Wendenburg empfahl Abkürzung des Verfahrens aus praktischen Gründen, eben so Superintendent Finkernell. Der Antrag des Superintendenten Wendenburg ward angenommen.

Zu § 4 war ein Antrag vom Sup. Fabarius eingegangen: Der Betrag der Kollekte solle von den Superintendenten nicht in die nächste Sparrasse eingelegt, sondern an die Konfirmandenklasse abgeliefert werden. Dem trat Sup. Wübel bei. Dagegen ward geltend gemacht, die Konfirmandenklasse bestimme 2 pCt. für die Verwaltung und dies gehe dem Betrage der Kollekte verloren. Die Synode beschloß die Einlegung der Kollekten-Erträge in die Sparrasse.

Ueber § 5 berichtete Referent, in welcher Form die Gesuche um Unterstufung aus dem Kollektenfonds von den Gemeinden aufzustellen seien. Der § 5 ward angenommen.

§ 6 schreibt vor, daß die Superintendenten die Gesuche der Gemeinden zu prüfen und zu begutachten haben. Danach sollen sie vom Kreisynodalvorstand, eocent. mit beider gutachtlicher Beurteilung desselben, dem Provinzialsynodalvorstand überwiefen werden. Wird angenommen.

§ 7 fordert, daß solche Gesuche drei Monate vor Beginn der Provinzialsynode eingereicht werden. Wird angenommen.

§ 8 giebt die Behandlung der Gesuche in der Provinzialsynode, die Art der Verteilung und bezgl. an. Wird angenommen.

§ 9. Die Kreisynoden und Gemeinden werden von der Art der Verteilung in Kenntnis gesetzt.

§ 10. Die Rechnung über den Provinzial-Kollektenfonds wird nach § 72 der A.-O. Ordnung von einem Provinzialsynodalrechner oder in dessen Ermangelung vom Konfirmandenrathe geführt. Die Synode wünscht das letztere. Nummer berichtete Präsident Rotke über die Verteilung des Ertrages der Provinzialkollekte.

Die Synode stimmt zu.

Punkt 2 der Vorlage weist die Auszahlung an. Punkt 3 überweist die Verwaltung des Restbestandes dem Synodalvorstand zur Verwaltung. Punkt 4 rüdet von einem verspäteten Antrage, den der Synodalvorstand erledigen möge. Punkt 5 stellt fest, daß in der Grafschaft Stolberg-Stolberg die Hauskollekte nachträglich gehalten werden soll. Punkt 6—8 betrifft die nötige Zustimmung der Provinzialsynode zu den üblichen Kollekten für das Vorkarbidienst in Stenbal, das Diakonissenhaus in Halle, das Rettungshaus in Reinstedt (letzteres ausgedehnt auf die ganze Provinz). Wird angenommen. Punkt 7 wünscht, daß der Synodalvorstand eine vollständige Nachweisung aller Kirchenkollekten der Provinz, unter Angabe von Ueprung, Umfang, Zeit der Abholung und Zweck der Verwendung von der nächsten Provinzialsynode vorlege. Wird angenommen. Punkt 8 betrifft die Einschränkung der Kollekten für bedürftige Studierende der evangelischen Theologie in Halle und die Abstellung der am Neujahrstage abzuhaltenden Kollekte für das Waisenhaus zu Langendorf. Superintendent Finkernell bittet, die vierteljährliche Kollekte auf eine zweimalige zu beschränken.

Prof. Weichlag beantragt, die Synode wolle fordern, daß diese Kollekte kirchlich verwaltet werde, aber die Entscheidung darüber auf die nächste Synodalperiode zu vertagen, wenn das gesammte Kollektenwesen geordnet wird. Der Antrag der Kommission wird angenommen.

Sechster Punkt der Tagesordnung: Antrag des General-Superintendenten D. Schulte und Genossen, betreffend Theilnahme des Provinzialsynodalvorstandes an den Geschäften des Konfirmanden durch schriftliche Nota. General-Superintendent Schulte begründet seinen Antrag aus den praktischen Verhältnissen der Konfirmandenklassen. § 68b bedürfe einer deklaratorischen Feststellung; gewiß sei eine Theilnahme des Synodalvorstandes durch schriftliches Notum nicht ausgeschlossen. In der Diskussion wandte sich Professor Weichlag gegen die Ausführungen des Vorredners und sprach seine großen Bedenken gegen diesen Antrag aus. Dies sei das einzige Regierungsmittel der Provinzialsynode neben dem Konfirmando. Nur durch die mündliche Diskussion im Konfirmando wurde dem Synodalvorstande eine richtige Beurteilung und die Abstimmung möglich. Die Winterzeit des Vorstandes konnte gegenüber der Majorität des Konfirmanden nur durch die Mündlichkeit seiner Argumente wirksam. Dies alles ist unmöglich, wenn schriftliche Notum eintritt. Dazu sei letztere fastlich viel schwieriger, als mündliche Beratung. Vor Allem aber sei die Bestimmung der Kirchenordnung ganz klar, daß die Anwesenheit des Vorstandes im Konfirmando erforderlich werde, so daß es einer Deklaration nicht bedürfe, abgesehen davon, daß die Provinzialsynode zur Deklaration nicht berechtigt sei. Die vom Referenten angegebenen Schwierigkeiten würden in anderen Wege zu beseitigen sein. Er bitte dringend, den Antrag abzulehnen, den Vorstand über einuberufen und die Mittel dafür zu bewilligen. Der königl. Kommissar wies die Ausführungen des General-Sup. Schulte als sachlich richtig anerkennend, konnte aber nicht empfehlen, den von ihm bezeichneten Weg einzuschlagen. Ein schriftliches Notum sei

offenbar gegen § 86,6 der Kirchenordnung, dazu sei es bei Personalfragen sehr ungeeignet. Es empfehle sich, den Provinzial-Synodalvorstand öfter einuberufen und die notwendigen Mittel nicht zu versagen. Kreisgerichtsdirektor Fingert suchte den Antrag des General-Superintendenten Schulte zu unterstützen, findet aber bei der Verammlung keinen Beifall. Zum Schluß nimmt der Antragsteller noch einmal das Wort und bittet, das Konfirmanden in die Lage zu versetzen, den Provinzial-Synodalvorstand häufiger einuberufen zu können. Ein Antrag wird eingebracht und vom Ober-Regierungsrath Schede begründet. Er warnt vor dem schriftlichen Notum, da es erfahrungsmäßig sehr unpraktisch sei. Der königl. Kommissar kann den eingebrachten Antrag, welcher um mehr Geld für solche Sitzungen bittet, nicht empfehlen, vielmehr sei es Pflicht der Synode, so viel an Geld aufzubringen, als nötig sei, um die Aufgaben der Synode durchzuführen. Konfirmandenrathe Schott hält die häufigere Berufung des Vorstandes für dringend geboten, weiß auch, daß die Synode verpflichtet ist, Gelbemittel zu bewilligen, hält aber gleichwohl eine Erklärung der Synode für an Ort, daß sie im Vorfall weitere Gelbemittel zur Verfügung stelle, falls der Provinzialsynodalvorstand häufiger einuberufen ist. Der Antrag Schulte ist abgelehnt, eben so der andere Antrag. (Wladg. Zeitg.)

An Händel.

Unter den jüngst veröffentlichten Gebichten von David Friedrich Strauß befindet sich auch eine Reihe trefflicher musikalischer Sonette. Das folgende ist dem Sänger des Weissias und des Te Deum gewidmet.

Das ist ein Mann! er gleicht den alten Eichen,
In deren Aesten Gottes Stürme haufen,
Und ihre Urwelt-Melodien saufen:
Von deutscher Kraft ein unvergänglich Zeichen.
Wag auch die Zeit ihm manche Laute bleichen,
Der Wode Hauch an seinen Asten saufen:
Doch seiner Ehre, seiner Fuge Braufen
Wird bis ans Ende noch der Tage reifen.
Wie lieblich er vom guten Hirten singt!
Wie tief der Schmerz des Müllers ihn durchdringt!
Wie er der Auferstehung Trost empfindet!
Bis dann des Hallelujah Kranzgewalt,
Der Preis, der von des Lammes Stuhle schallt,
Sünd', Höl' und Tod allmächtig überwindet.

Predigt-Anzeigen.

- Am Himmelfahrts-Fest (den 30. Mai) predigen:
Zu U. C. Frauen: Vormittags 8 Uhr Herr Superintendent Förster. Vorm. 10 Uhr Herr Archidiacon F. Paune.
Nachmittags 2 Uhr sein Kinder-Gottesdienst.
Zu St. Ulrich: Vormittags 10 Uhr Herr Diakon Wächter. Nach beendigter Predigt allgemeine Beichte und Kommunion derselbe. Nachmittags 2 Uhr Hr. Oberdiakon Pastor Sidel.
Zu St. Moritz: Vorm. 10 Uhr Herr Oberpred. Saran. Nachm. 2 Uhr Herr Diakon Nietzmann.
Hospitalkirche: Vormittags 8½ Uhr Herr Diakon Nietzmann.
Dominische: Vormittags 10 Uhr Herr Dompred. Alberg. Abends 5 Uhr Herr Domprediger Böcke.
Zu Neumarkt: Vormittags 9 Uhr Herr Pastor Hoffmann. Nach der Predigt Beichte und Kommunion derselbe. Abends 5 Uhr Liturg. Gottesdienst d. d. r.
Zu Glaucha: Vormittags 9 Uhr Herr Pastor Seiler. Nach dem Gottesdienste Beichte u. Kommunion d. d. r.
Freitag den 31. Mai Abends 8 Uhr Bibelstunde Herr Pastor Seiler.
Katholische Kirche: Morgens 7 Uhr Frühmesse Herr Kaplan Peter. Vormittags 9½ Uhr Herr Pfarrer Wöfer. Nachmittags 2 Uhr Wöfer derselbe.
Diakonissenhaus: Vorm. 10 Uhr Herr Pastor Jordan.
Evang. Lutherische Gemeinde: Vormittags 9½ Uhr Gottesdienst.
Baptisten-Gemeinde: Vormittags 9½ Uhr und Nachmittags 3½ Uhr und Mittwoch Abends 8 Uhr Gottesdienst im Saale zu den drei Schwänen.
Apostolische Gemeinde, gr. Märkerstraße 23. Vorm. 10—12 Uhr Fester der heiligen Eucharistie. Nachmittags 3 Uhr Predigt, danach Abendgottesdienst. Außerdem Sonntag Nachmittags 5 Uhr und Donnerstag Abends 8 Uhr Evangelienpredigten für Jedermann.
Wichigenstein: Vormittags 9 Uhr Herr Past. Grün-eisen. Nachmittags 2 Uhr derselbe.

Literarisches.

Die „**Neue Deutsche Dichterhalle**“ (Hedebaur Rudolf Holtenath Expedition C. G. Thieme, Buchhandlung in Leipzig), bringt in ihrer Nr. 10, Jahrgang II, folgenden Inhalt: Der erste Traum von Emil Falter. — Liebesskizzen von F. A. Werbrodt. — Erwachen von Heinrich Heise. — Am Fiskus von C. Lotter. — Die letzten Tage wieder von H. Steinhauser. — Kritische von Reinhold Fernau. — In Schillers Gedicht. — Die Soale von Dr. Friedrich Schwald. — Dfener Sprechsaal. — Dionysius Konigius. Dber: Ueber den ästhetischen Spauß in der neuen deutschen Literatur. Von Karl Geyfow. Besprochen von Wilhelm Kunze. — Dreifachen. Abonnementpreis bei allen solchen Buchhandlungen 1½ M. per Quartal; bei der Post bestellt: 1 M. 70 S.

Bekanntmachung,

betreffend die Anfertigung verschiedener Landes-, Silber- und Kupfermünzen vom 22. Februar 1878.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R.-G.-Bl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Vom 1. März 1878 gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

- 1) die Einhalb-, Einviertel- und Einachtelhalerstücke deutschen Gepräges,
- 2) die Einhalb-, Einviertel- und Einachtelhalerstücke landwärtlich heftischen und kurheftischen Gepräges,
- 3) die auf Grund der Zehntheilung des Groschens geprägten Zweifennigstücke und die auf Grund der Zehn- oder Zwölftheilung des Groschens geprägten Einpfennigstücke ($\frac{1}{10}$, $\frac{1}{12}$ Groschenstücke),
- 4) die nach dem Marksystem ausgeprägten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke mecklenburgischen Gepräges.

Es ist daher vom 1. März 1878 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlauf befindlichen Einachtelhalerstücke deutschen Gepräges werden in der Zeit vom 1. März 1878 bis 1. Juni 1878 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Landesbanken, die im Umlauf befindlichen unter § 1 Ziffer 2 bis 4 angeführten Münzen in der gleichen Zeit von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in § 3 angegebenen Verhältniß für Rechnung des deutschen Reichs jenseit in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 1. Juni 1878 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen wieder in Zahlung nach zur Umwechslung angenommen.

§ 3. Die Einlösung der in § 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Verhältniß:

Zu § 1 Nr. 1:	der Einachtelhalerstücke zu	50 $\frac{1}{2}$ Reichsmünze.
Zu § 1 Nr. 2:	der heftischen Einhalbthalerstücke zu	1 M. 50 $\frac{1}{2}$ "
"	" Einviertelthalerstücke zu	75 $\frac{1}{2}$ "
"	" Einachtelhalerstücke zu	37 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ "
Zu § 1 Nr. 3:	der Zweifennigstücke zu	2 $\frac{1}{2}$ "
der Einpfennigstücke zu	1 $\frac{1}{2}$ "	
Zu § 1 Nr. 4:	der dabelst bezeichneten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke zu resp. 5, 2, 1 $\frac{1}{2}$ Reichsmünze.	

§ 4. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchsicherte, und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfallene Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 22. Februar 1878.

Der Reichskanzler.

Zur Ausführung der vorstehenden, im Reichs-Gesetz-Blatt Seite 3 publicirten Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den vorausgeführten bezüglichen Bedingungen die in § 1 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Münzen nur noch bis zum 1. Juni 1878 einschließlich innerhalb des preussischen Staates bei den unten namhaft gemachten Kassen nach dem festgesetzten Verhältniß jenseit in Zahlung angenommen als auch gegen Reichs-, beziehungsweise Landes-Münzen umgewechselt werden:

a) in Berlin:

- bei der General-Staatskassa,
- der Staatschulden-Tilgungskasse,
- der Kasse der königl. Direction für die Verwaltung der directen Steuern,
- dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände,
- dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände und
- der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militair- und Bau-Kommission stehenden Kasse;

b) in den Provinzen:

- bei den Regierungen-Hauptkassen,
- den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
- der Landeskasse in Sigmaringen,
- den Kreis-Kassen,
- den Kassen der königlichen Steuer-Empfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
- den Bezirkskassen in den hohenzollernischen Landen,
- den Bezirkskassen,
- den Haupt-Zoll- und Steuerämtern, sowie
- den Neben-Zoll- und den Steuerämtern.

Berlin, den 3. Mai 1878.

Der Finanz-Minister.

Bekanntmachung.

Dem Fuhrherrn Dehne aus Magdeburg ist die polizeiliche Erlaubniß erteilt, nach Maßgabe der bis auf Weiteres in Kraft verbleibenden Polizei-Verordnung vom 30. Januar 1863 (Zeitschrift Nr. 29 de 1863) regelmäßige tägliche Omnibusfahrten von hier nach Siebichenstein nach untenstehendem Fahrplane und der in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde festgesetzten Taxe zu eröffnen.

Es wird dies zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerkn gebracht, daß als Halteplatz in hiesiger Stadt die Stelle am rothen Thurm, den Kleinschneiden gegenüber bestimmt ist, daß der Weg dieser Fahrten durch die Kleinschneiden, gr. Ulrichstraße, Weststraße, Breitestraße, Kirchhof nach der Burgstraße in Siebichenstein genommen werden wird und daß der Unternehmer die Fahrten mit dem 30. d. Mts. zu beginnen beabsichtigt.

Jahrplan

der Omnibuslinie Halle a/S. bis Siebichenstein.

Abfahrt

von Halle a. S.:
(Halteplatz Markt)
von Mittags 1 Uhr
bis Abends 8 Uhr
täglich.

von Siebichenstein:
(Halteplatz Actienbrauerei)
von Mittags 2 Uhr
bis Abends 9 Uhr
täglich.

Bei eintretendem Bedürfniß finden die Fahrten auch halbtäglich statt.

Jahrespreis: à Person 25 Pfennige.

Kinder unter 12 Jahren 15 Pfennige.

Halle a/S., den 28. Mai 1878.

Die Polizei-Verwaltung.

3. B.: v. Holly.

Submission.

Die Zimmerarbeiten incl. der zugehörigen Materiallieferungen zum Neubau der Anatomie hierseits soll öffentlich verdingt werden. Diebeten wollen ihre Offerten bis spätestens Sonnabend den 8. Juni cr. Vormittags 11 Uhr in meinem Bureau, Friedrichstraße 24, versiegelt abgeben, woselbst Zeichnungen, Bedingungen und Kostenanschlag innerhalb der Büreaustunden zur Einsicht ausliegen.

Halle a/S., den 27. Mai 1878.

Königl. Landbaumeister

v. Tiedemann.

Für die Redaction verantwortlich C. Bobardt. — Expedition im Waisenhaus. — Druck der Buchdruckerei des Waisenhauses.

Bekanntmachung.

Die Verwaltung des Depositorii bei dem unterzeichneten Kreisgerichte ist

- a) dem Kreisgerichts-Rath Sernau als ersten Curator,
- b) dem Sekretär Dehler als zweiten Curator,
- c) dem Rechnungsrath Schmidt als Rentanten

übertragen worden. Geld oder geldwerthe Gegenstände können daher nur dann als gehörig deponirt erachtet werden, wenn sie diesen drei Depositarern gemeinschaftlich übergeben und von ihnen angenommen worden sind.

Eine solche Annahme setzt aber stets einen Befehl des unterzeichneten Gerichts voraus, den mitihm Jeder, der etwas zum Depositorium einzuliefern hat, zuvor nachsehen muß.

Das Geschäftsbüro des Depositorii befindet sich im Kreisgerichts-Gebäude zu ebener Erde Zimmer Nr. 2, und zum Depositaltage ist der Donnerstag Vormittag jeder Woche bestimmt.

Halle a/S., am 24. Mai 1878.

Das Directorium des Kreis-Gerichts.

Bekanntmachung

die Eichung im Verkehre befindlicher Gewichte und die Eichung der Waagen betreffend.

Die kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission in Berlin hat mittels Bekanntmachung vom 15. Februar d. J. (Nr. 8 des Centralblattes für das deutsche Reich) die §§ 89 u. 91 der Eichordnung vom 16. Juli 1869, welche über die Eichung im Verkehre befindlicher Gewichte und die Eichung der Waagen handeln, aufgegeben und dabei in Aussicht gestellt, daß gegenüber den bei den Eichungsbehörden zum Zwecke der Umstempelung zur Vorlage noch gelangenden, mit früheren Landes-Eichungstempeln versehenen Gewichten im Betreff der Bezeichnung derselben, sowie der Beschaffenheit der Justiröffnungen bis auf Weiteres in dem Umfange Nachsicht gewährt werden solle, wie dieses in der die Zulässigkeit der Umstempelung der bisherigen Landesgewichte betreffenden Bestimmung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1873 (Nr. 27 des Centralblattes für das deutsche Reich) nachgelassen worden ist.

Mit Rücksicht auf die praktische Bedeutung der Sache bringen wir Vorstehendes unter Verweisung auf den § 369, 2 des Strafgesetzbuchs, welcher lautet:

„Gewerbetreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Eichungstempel nicht versehene oder unrichtige Maße, Gewichte oder Waagen vorgehalten werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei schuldig machen, werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft“

hiermit zur Kenntniß des heftigsten Publikums.

Merseburg, den 4. Mai 1878. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit der Aufforderung an das betheiligte Publikum,

behuft Vermeidung strafrechtlicher Verfolgung die zur Umstempelung etwa noch geeigneten Gegenstände dem Eich-Amte baldigst vorzulegen, im Uebrigen aber die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um nicht schon in Folge der Fortdauer des Befehes vorchriftswidriger Gegenstände solcher Art straffällig zu werden, wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a/S., den 23. Mai 1878.

Die Polizei-Verwaltung.

Zum 1. October ist die herrschaftlich eingerichtete geräumige erste Etage, 6 Stuben u., frei gelegen, mit prächtiger Aussicht und schönem Garten, zu vermieten Steinweg 13, p.

2-3 St., Küche u. Zub. an ruhige Leute zu verm. Wertheburgerstr. 41, Königl.-Gde.

Herrsch. Part.-Wohn., 4 Stüb., K., Speise u. Wädhent., Gas, Wasser, 1. Dt. Werthebstr. 41, Gde. Königl.-I.

Sof u. Schupp. 3. Kohlenh. zu verm. Wertheburgerstr. 41.

Parterre-Wohnung zu 50 $\frac{1}{2}$ Wühlberg 1.

Eine Wohnung zu 40 $\frac{1}{2}$ Bädergasse 4.

Fremdliche Stube m. Kamm. f. einzl. Person zu vermieten Weidenplan 2a.

Parterre-Wohnung zu 50 $\frac{1}{2}$ sofort zu vermieten große Wallstraße 42.

Eine Wohnung zu 50 $\frac{1}{2}$ Weingärten 25.

St., 2 K., Küche zum 1. Juli zu beziehen Wejennerstraße 5.

Zu vermieten und sofort zu beziehen ein Sommeranlogis v. 2 Stuben, Kammer, Küche und Stall Wuchererstraße 6.

Zu vermieten p. 1. Juli c. Contor und Niederlage Magdeburgerstraße 43.

Eine Parterre-Wohnung zu 43 $\frac{1}{2}$ u. eine zu 33 $\frac{1}{2}$ ist 1. Juli zu beziehen Backstraße 13, 1 Treppe.

1 Stube, Kammer, Küche u. Zubehör per 1. Juli zu vermieten Ludwigstraße 8, I.

Niederlage mit Contoren, Keller u. Boden, sowie Lagerstuppen und Lagerplatz p. 1. Juli od. 1. Oct. zu vermieten Magdeburgerstr. 45.

Dorotheenstraße Nr. 3 ist per 1. Juli cr. die Bel-Etage, best. aus 3 Stuben, 3 Kammern u., zu vermieten.

Das Nähere dabelst parterre.

Ein Logis, 65 $\frac{1}{2}$, verm. Breitestr. 17.

Fein möbl. Wohnung Bräderstr. 13, II.

Möbl. Zimmer alte Promenade 28, II.

Zu vermieten per 1. Juni 2 feunbl. Zimmer, möblirt oder unmöblirt

Moritzwinger 2, 2 Tr.

Fein möbl. Wohnung Mittelstraße 17.

3. möbl. Wohnung sof. Leipzigerstr. 72, III.

Möbl. Stube zu vermieten Augustastr. 4, I.

Möbl. Stübchen sof. gr. Ulrichstr. 61, III

1 möbl. Zimmer zu v. fl. Brauhansgasse 7.

Möbl. Stube an 1 oder 2 Herren zu vermieten Königstraße 18, I. Auch wird daselbst zum Zeichnen angenommen.

Möbl. Stube und Kammer zu vermieten Bahnhofstraße 7.

Gut möbl. Stube und Kammer mit freier Aussicht zu vermieten Weidenplan 2a.



Am Sonnabend den 8. Juni cr. Extrafahrt Halle-Hamburg via Berlin.



Billetgültigkeit 3 Wochen, Courirzugvermittlung, Fahrtunterbrechung auf Rücktour gestattet.

Am 1. Pfingstfeiertag Extrafahrt Halle-Berlin. Billetgültigkeit 6 Tage, Rückfahrt beliebig. Näheres bei Steinbrecher & Jasper, Giarrengeheißt am Markt.

Handwerker-Meister-Liedertafel. Donnerstag früh 7 Uhr „Weinberg.“